

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2005

Drucksache Nr.: **05/0379**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: 25.10.2005

### **Betreff:**

Die Betreuungssituation der Kinder unter drei Jahren unter den Gesichtspunkten aktueller gesetzlicher Anforderungen (TAG/KICK)

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zu den gesetzlichen Anforderungen zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, bis zur ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2006 die gesetzlich vorgegebene Bedarfsermittlung zu erstellen, eine erste Ausbaustufe festzulegen und im Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ zur Beratung vorzulegen.
3. Er beauftragt darüber hinaus die Verwaltung, ein Konzept zum Ausbau der Kindertagespflege entsprechend der erweiterten gesetzlichen Anforderungen zu entwickeln und im Unterausschuss zur Beratung vorzustellen.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

#### **1. Gesetzliche Vorgaben durch Änderungen des SGB VIII**

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zielt auf eine qualitative wie quantitative Verbesserung

besonders der Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Bis spätestens zum 01.10.2010 soll das Betreuungsangebot in Deutschland westeuropäischen Standards entsprechen.

In den §§ 22 bis 24 a sowie dem neugefassten § 43 SGB VIII werden Grundsätze der Förderung, die Neufassung der Pflegeerlaubnis sowie planerische Vorgaben formuliert. Detailinformationen sind der Anlage zu entnehmen. Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten:

- Ziel ist der bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder insbesondere im Alter unter drei Jahren.
- Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen gleichrangige Qualität erhalten.
- Der Förderauftrag beider Betreuungsformen wird qualitativ erweitert und betont zudem die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
- Erziehung und Bildung werden vor Betreuung gesetzt. Im Vordergrund steht das Kind und sein Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen weiterentwickeln und sichern.
- Mit den freien Trägern sind entsprechende Vereinbarungen zur Realisierung des Förderauftrages zu schließen.
- Zum Wohl der Kinder wird die Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und anderen Einrichtungen wie Erziehungsberatungsstellen und Schulen gesetzlich verankert (Vernetzungsauftrag).
- Es besteht eine ausdrückliche Verpflichtung zur Sicherstellung einer Betreuung in Ferienzeiten.
- Die Kindertagespflege wird zur Leistung der Jugendhilfe. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verpflichtung, neben Vermittlung, Beratung und Qualifikation auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sicher zu stellen.
- Es werden Mindestkriterien für ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren und Schulkindern formuliert.
- Können diese Vorgaben derzeit nicht erfüllt werden, ist eine jährliche Bedarfsermittlung erforderlich. Der Jugendhilfeausschuss muss jährlich Ausbaustufen zur Zielerreichung beschließen.

## **2. Umsetzung des TAG und KICK in NRW**

Zur Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen mit besonderer Gewichtung der Stärkung der Bildungsprozesse (§ 22 a SGB VIII) hat das Land bereits 2003 Rahmeninhalte in der "Bildungsvereinbarung NRW" formuliert. Diese beziehen sich auch auf die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren.

Der quantitative Ausbau (§ 24 SGB VIII) des bedarfsgerechten Angebotes soll in Nordrhein Westfalen erfolgen durch:

- Ausbau und qualitative Aufwertung der Kindertagespflege
- Erhalt der bestehenden Plätze für Kinder unter drei in den Tageseinrichtungen
- Änderung der Budgetvereinbarung
- Zusatzprogramm für neue Gruppenformen innerhalb des GTK
- Sonderprogramm für 2-jährige Kinder
- Kinderbetreuung U3 als Instrument der Arbeitspolitik (MWA)

Die letzten drei Ansätze stammen aus der Zeit vor der Landtagswahl und sind alle mit zusätzlichen Kosten verbunden. Derzeit liegen noch keine verbindlichen Aussagen zu Umsetzung und Finanzierung seitens der neuen Landesregierung vor.

Die Änderung der Budgetvereinbarung ermöglicht die Belegung von nicht nachgefragten Plätzen in bestehenden Gruppen mit anderen Altersgruppen. Dies ist seit dem 01.08.2005 statt für 10 % für 20 % der Plätze möglich.

Beispiel: Eine Einrichtung mit 50 Kindern könnte 10 Plätze statt bisher 5 zur Betreuung für Kinder unter drei Jahren nutzen, wenn diese dauerhaft frei blieben. Da für jedes Kind dieser Altersklasse 2 bis 2,5 Plätze freigehalten werden müssen, könnten 4 bis maximal 5 Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden unter der Voraussetzung, dass diese Plätze nicht für die Umsetzung des Rechtsanspruches der drei- bis sechsjährigen Kinder benötigt wird (pädagogische Kriterien sind bei dieser Betrachtung zunächst außen vor).

### **3. Erste Umsetzungsmaßnahmen in Sankt Augustin**

Die Umsetzung der Bildungsvereinbarung NRW ist ein Schwerpunktthema in fast allen Einrichtungen in Sankt Augustin. Die meisten Kitas verfügen über eine eigene Konzeption. AWO und städtische Kindertageseinrichtungen haben ein je unterschiedliches Qualitätsmanagement installiert, welches der regelmäßigen Evaluation der Arbeit dient und Eltern- und Kinderwille mit einbindet. Es laufen Fortbildungen zum Thema Sprachförderung, begleitende Bildungsarbeit, wahrnehmende Beobachtung, Bildungsdokumentation u. ä. Gerade ist das Trägerkonzept zur Bildungsarbeit der städtischen Einrichtungen erstellt worden und geht in die Umsetzungsphase in alle Teams der städtischen Kitas.

Der Übergang in die Grundschule ist ein weiteres Schwerpunktthema, welches derzeit durch die Schaffung von Kooperationsstrukturen angegangen wird. Mit der Erziehungsberatungsstelle bestehen bereits vielfältige Formen der Zusammenarbeit. Eine ausführliche Darstellung der Umsetzung der Bildungsvereinbarung in den Kindertageseinrichtungen erhält der Jugendhilfeausschuss als gesonderte Vorlage in einer Sitzung des kommenden Jahres.

Während bezogen auf Qualitätsentwicklung einiges in Bewegung ist, stellt sich die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen als wesentlich schwieriger dar. Im Unterschied zu anderen Kommunen sind in Sankt Augustin die Kinderzahlen aufgrund von Zuzügen relativ stabil, sodass alle bestehenden Gruppen noch gut belegt sind. Kostenneutrale Möglichkeiten wie Anwendung der Budgetvereinbarung bestehen daher in diesem Kindergartenjahr nicht. Ebenso wenig entstehen zusätzlichen Raumressourcen für neue Betreuungsformen, da in Sankt Augustin derzeit keine Kindergartengruppe geschlossen wird.

Die oben beschriebenen gesetzlichen Neuerungen erfordern einen Ausbau und die Weiterentwicklung der Kindertagespflege. Die Änderungen im § 23 SGB VIII zielen auf eine Aufwertung der Kindertagespflege ab, womit auch ein erheblicher Mehraufwand für den örtlichen Träger der Jugendhilfe verbunden ist: Vermittlung, fachliche Beratung, Qualifizierung der Tagespflegepersonen, Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten und Abwicklung der laufenden Geldleistung.

In seiner Sitzung am 12.04.2005 (DS-Nr. 05/0146) hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, eine neue Zielformulierung für den Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren erst dann vorzunehmen, wenn Ausführungsbestimmungen und verbindliche Aussagen zur Finanzierung seitens des Landes vorliegen. Alsdann soll der Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ - ohne die Vertreter des Schulausschusses - seine Arbeit wieder aufnehmen. Aktuell liegen zwar nach wie vor keine konkreten Umsetzungs- und Finanzierungsangaben vor, auf denen verbindliche Planungen möglich wären, aber es besteht wachsender Handlungsdruck, da Nachfragen von betroffenen Eltern mit „vordringlichem Bedarf“, d. h. die Rückkehr oder der Einstieg in die Erwerbstätigkeit steht absehbar an, spürbar gestiegen sind. Auch für Kinder, deren Wohl und altersgemäße Förderung ohne eine außerhäusliche Betreuung gefährdet wäre, was ebenfalls als „vordringlicher Bedarf“ gilt, gestaltet sich eine entsprechende Versorgung sehr schwierig.

**Daher schlägt die Verwaltung vor, die Arbeit des bestehenden Unterausschusses "Tagesbetreuung für Kinder" noch in diesem Jahr fortzuführen mit den Schwerpunkten: Bedarfsermittlung, Bestandsaufnahme der zur Verfügung stehenden Betreuungsformen und Weiterentwicklung der Kindertagespflege.**

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher  
Erster Beigeordneter

Anlagen

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.